



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

97. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 8. Jan. 1829 in Sachen des Meiers Henrich zu Niederheesten, Verklagtens etc. gegen den Curator des Adam Brinkmann zu Horn, Klägers etc., die Herausgabe einer ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

bestellen: so wird sie auch das Recht haben, statt einer solchen Maßregel — gewissermaßen zur Abwendung derselben — den Auerben, sofern dieser dazu qualificirt ist, den Eltern zum controllirenden Beistande zuzuordnen und demselben zu solchem Zwecke auch wider den Willen der Eltern den Aufenthalt auf dem Colonnate sammt den ihm sonst nöthigen Nutzungen anzuweisen.

Paul. R. S. III. 4. A. 7. Quando tibi bona paterna avitae nequitia tua disperdis, liberosque tuos ad egestatem perducis; ob eam rem tibi ea re commercioque interdico.

So hieß es im ältesten röm. Rechte. Der vernünftige Satz darin gilt noch immer. Warum wollte ihn die Obrigkeit nicht auch hier anwenden? Der Sohn wird dann unter der gesetzlichen Voraussetzung „*si tam probus sit*“ — „*si sobrie vivat*“ gewissermaßen zum Curator gesetzt, eine Maßregel, die, nach der richtigen Interpretation der Gesetze, den Principien der gemeinen Rechte nicht widerspricht;

Vgl. Glück, I. e. Bb. XXXIII. p. 204.

und *ex jure particulari* nichts gegen sich haben kann, da nach dem hiesigen Gütergemeinschaftsrechte ja sogar der Frau, in Falle verschwenderischer Wirthschaft ihres Mannes, eine Verwaltung übertragen wird, die sich dem Wesen nach von jener Curatel gar nicht unterscheidet.

Wir verstellen diese Bemerkungen ergebenst zu Fürstlicher Regierung beliebiger Beurtheilung.

Detmold den 9. December 1830.

Fürstl. Sippische Justizkanzlei.

N^o 97.

In Sachen des Meyers Henrich zu Niederheesten, Verklagten jetzt Appellanten, wider den Curator des Adam Brinkmann in Horn, Kläger, jetzt Appellaten,

die Herausgabe einer Wiese und 1½ Morgen Landes betr., wird, nach von beiden Seiten erfolgter Oralsubmision das Verfahren auch von Gerichtswegen für beschloffen angenommen und aus den verhandelten Acten für Recht erkannt: daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen. Die Materialien anlangend, erscheint aus den Acten allenthalben so viel, daß in erster Instanz übel gesprochen und wohl appellirt worden, daher denn Verklagter m. Appellant noch zur Zeit nicht schuldig, die in dem Versatzbriefe vom 6. Nov. 1747 näher beschriebene Wiese und 1½ Morgen Land im Helle an den Curanden des Klägers gegen Wiederausbezahlung des darin stehenden Pfand-

schillings zu 155 Rthl. und Erstattung der erweislichen Meliorationen herauszugeben und die auf den Proceß verwandten Kosten zu erstatten; Kläger, m. Appellat vielmehr vor allen Dingen, daß sein Curande, Adam Brinkmann, entweder einziger oder doch zur Hälfte Erbe des in actis benannten Joh. Henrich Brinkmann geworden, nicht minder, daß Verflagter m. Appellant, entweder einziger Erbe desjenigen Meyers Henrich zu Niederheefsten geworden sey, welchem, nach Inhalte des Versatzbriefes vom 6. Nov. 1747, gedachter Johann Henrich Brinkmann eine Wiese und 1½ Morgen Land im Helle gegen ein Darlehn von 155 Rthl. versatzweise eingethan, oder Verflagter doch diese verpfändeten Grundstücke als Erbe des ursprünglichen Pfandnehmers oder Nachfolger des Letzteren im Colonnate nach meherrechtlichem Successionsrechte besitze, binnen 4 Wochen peremptorischer Frist glaubhaft zu bescheinigen verbunden, worauf sodann, unter Vorbehalt der Gegenbescheinigung für den Verflagten binnen gleicher Frist, weiter ergethet w. R. Die Kosten dieser Instanz werden aus dazu bewegenden Gründen gegen einander compensirt und aufgehoben.

V. R. W.

Decr. et publ. Detmold den 8. Jan. 1829.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

Entscheidungsgründe.

Was aber insonderheit

2) den Punct der s. g. Passiv-Legitimation bei der *actio pignoratitia* und in dem hier vorliegenden Falle betrifft, mithin die Frage, ob Appellant der richtige Verflagte sey? so ist freilich

a) die Pfandrestitutionsklage, als eine bloß auf persönlicher und contractlicher Verpflichtung beruhende, allein gegen den Pfandgläubiger anzustellen und es ist eine irrige Meinung, welche sich auf mißverständene Gesetzstellen

L. 9. Cod. de Pignorr.

C. 6. X. de Pignorr.

gründet, daß diese Klage auch gegen den bloßen Besitzer der verpfändeten Sache erhoben werden könne;

Vgl. Böhmmer, *Jntrod. in jus digest.* XIII. 7. §. 16.

Westphal, vom Pfandrechte S. 258.

Thibaut, *System d. P. R.* S. 662.

Gesterding, *l. c.* p. 364.

allein

b) dasjenige, was für diese in ihrer Allgemeinheit unrichtige Theorie von ihren Vertheidigern, z. B.

Leyser, *l. c.* med. 5.

Mevius, *Dec. V.* 342. N. 9.

angeführt wird, ist wenigstens geeignet, die Meinung zu unterstützen, daß derjenige von mehreren Erben eines Pfandnehmers, welcher das Pfand allein besitzt, auf Zurückgabe desselben gegen Solution der Pfandschuld auch allenfalls allein in Anspruch genommen werden dürfe. Diese Meinung, für welche es an directen Beweisen in den Gesetzen zu fehlen scheint, ist aber nach der Analogie anderer unbezweifelnder Bestimmungen, schon an sich für begründet anzunehmen.

Arg. L. 3. §. 3. D. Commodati. Heres ejus, qui commodatum accepit, pro ea parte, qua heres est, convenitur, nisi forte habeat facultatem totius rei restituendae. L. 55. D. R. V. Si possessor fundi ante judicium acceptum duobus heredibus relictis decesserit, et ab altero ex his, qui totum fundum possidebat, totus petitus fuerit, quin in solidum condemnari debeat, dubitari non oportet.

Daß aber

c) außer diesem Falle die **actio pignoratitia** nur gegen alle Erben des Pfandbestellers gehe, bedarf keiner Ausführung, weil die Verpflichtung eines Erblassers immer nur in dem Maße auf die einzelnen Erben übergeht, als sie an der Erbschaft Theil haben.

Dieses auf den vorliegenden Fall angewandt, wird Appellant — da sein Gegner ins Ungewisse stellt, ob er einziger oder gar ob er überhaupt Erbe des ursprünglichen Pfandnehmers sey, und ob er die in dem Pfandbriefe vom 6. Nov. 1747 als versetzt bezeichneten Grundstücke besitze — zur Berichtigung des Passivlegitimationspunctes nachzuweisen haben, etweder daß Appellant einziger Erbe des in den Acten benannten Meyer Heinrich geworden sey, oder daß er als des Letztern Erbe überhaupt das *qu. Pfand-Object* besitze.

In dem ersten dieser beiden Fälle würde Appellant — auch wenn er nicht besäße — auf Rückgabe gegen Erlegung des ganzen Pfandschillings oder Præstation des völligen Interesse in Anspruch genommen werden können und dazu verurtheilt werden müssen.

Vgl. **Paul. rec. sentent. L. V. t. 13. §. 6. et Jac. Cujac. ad h. e.**

Westphal, l. c. §. 255.

In dem andern Falle aber würde Appellant nur so viel von dem Pfandschillinge in Anspruch zu nehmen befugt seyn, als ihm nach dem Verhältnisse, in welchem er Erbe des Meyer Heinrich geworden ist, zukommt, und das Uebrige, wosfern die andern Erben nicht ausgemittelt werden können, deponirt werden müssen.

Uebrigens mag es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn Appellant auch nur darthut, Appellant besitze das Meyer Heinrich'sche

Colonat zu Niederheesten als Nachfolger *ex jure successionis villicalis* desjenigen Meyer Henrichs, welcher die *qu.* Grundstücke im Jahre 1747 als Pfand in Verfaß genommen, eben damit auch gewiß wird, daß Appellant Erbe des Pfandnehmers sey. Denn wiewohl die Untheilbarkeit der Colone den erbchaftlichen Uebergang derselben auf alle Erben der Colonen nicht gestattet: so läßt sich doch die Succession des Auerben in das Colonat nur als einen Ausfluß des wirklichen Erbrechts betrachten, da jener das Meyergut nicht etwa wie ein Lehen oder Fideicommißgut *ex pacto et providentia majorum* bekommt;

Vgl. Hagemann, pr. Erört. VII. p. 187.

sondern als ein, seinem Vorgänger, dem verstorbenen Colon, so lange dieser gelebt, selbst zur Veräußerung *inter vivos* disponibeles,

Hagemann, l. c. Th. VI. Gr. II.

also in der That zu seinem Vermögen gehöriges Gut, über welches er sogar, falls ihn das Vorhandenseyn erbfähiger Descendenz daran nicht hindert, von Todeswegen disponiren kann. Der Auerbe erwirbt das Colonat in seiner Qualität als Erbe nur wie ein *Præcipuum*, das sogar in den meisten Fällen die ganze Erbschaft absorbiert, weswegen denn auch nach einer auf unbestrittenen Rechtsansichten beruhenden Praxis die Gläubiger eines Colonen, der außer dem Auerben noch andere Kinder nachgelassen hat, stets jenen — den Colوناتnachfolger — allein auf Bezahlung ihrer Forderungen in Anspruch nehmen dürfen, wosfern derselbe nicht durch Vorschützung und Nachweisung einer Einrede *plurium heredum* diesen Anspruch theilweise von sich abzulehnen vermag; so wie denn auch etwa deswegen die Errungenschaft und sonstige *noviter acquisita* bei der Beerbung eines Colonen stets unter dem Auerben und dessen Geschwistern *pro rata* vertheilt werden, in Ermangelung eines solchen theilbaren Nachlasses aber die Abfindung der Geschwister vom Colone — ihr s. g. Brautchatz — die Stelle eines Erbtheils vertritt.

Vgl. Runde, von der Interimswirthschaft S. 61.

Führer, Darstell. der Lipp. meyerrechtl. Verf. p. 68.

Bülow und Hagemann, pr. Er. Th. III. Gr. 16.

Strube, R. B. Th. III. B. 18.

Pufendorf, l. c. T. II. obs. 33. p. 128.

Aus dieser Darstellung wird sich ergeben, daß so wie geschehen, und zwar, weil das vorige Erkenntniß in Ansehung eines präjudiciellen Puncts reformirt worden, mit Vergleichung der Kosten gegenwärtiger Instanz, beschieden werden müssen.

N^o 98.

Auf den von Seiten des Kaufmanns S. Meyer in Bielefeld,